

Satzung des Stadtkulturverbandes e. V. Schloß Holte-Stukenbrock

Stand: 08.03.2024

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Auflösung
- § 10 Förderungsrichtlinien
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Stadtkulturverband e. V. Schloß Holte-Stukenbrock und hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e. V.“.
2. Dem Stadtkulturverband können alle musik- und kulturtreibenden Vereine und Vereinigungen (Musik, Kunst, Literatur und Brauchtum) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemäß den Bestimmungen des § 3 angehören.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Stadtkulturverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der Stadtkulturverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Aufwendungen des Verbandes werden aus den Fördermitteln gedeckt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Mittel des Kulturverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Stadtkulturverband ist zuständig für Fragen und Aufgaben seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Kultur in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, soweit sie nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Vereine oder Vereinigungen fallen.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
- b) Förderung der Zusammenarbeit aller Vereine und Vereinigungen und Koordination der öffentlichen Veranstaltungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit im kulturellen Bereich
- d) Vertretung der Interessen der musik- und kulturtreibenden Vereine und Vereinigungen (Musik, Kunst, Literatur, Brauchtum) gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.
- e) Werbung, Organisation und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen.

- f) Basis für die Förderung sind die jeweils gültigen Förderrichtlinien des Verbandes. Gefördert werden nur Vereine / Vereinigungen, soweit sie nicht auf anderem Wege durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtkulturverbandes können alle musik- und kulturtreibenden Vereine und Vereinigungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sein, die in ihrem öffentlichen Wirken (z. B. durch Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Karneval, etc.) das kulturelle Leben in der Stadt fördern.
2. Beiträge werden nicht erhoben. Der Stadtkulturverband finanziert sich aus den dem Verband zugewiesenen Fördergeldern der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.
3. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Stadtkulturverbandes betreffen.
4. Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Stadtkulturverbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Über die Mitgliedschaft im Stadtkulturverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des Vereines oder der Vereinigung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss

als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Die Organe

Die Organe des Stadtkulturverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das die Aufgaben des Stadtkulturverbandes bestimmt.
2. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Vereine und Vereinigungen des Stadtkulturverbandes mit je einem Delegierten pro angefangene 30 Mitglieder (aktive Mitglieder), höchstens jedoch drei Delegierte pro Verein oder Vereinigung.
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtkulturverbandes.
 - c) Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie über Satzungsänderungen zu beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes dieses verlangt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Dieses soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Von der Mitgliederversammlung zustimmungspflichtige Zuschussanträge gemäß Förderungsrichtlinie für das Folgejahr sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
6. Soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, trifft die Mitgliederversammlung alle Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu vier Beisitzer:innen

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- a) die / der Vorsitzende
 - b) die / der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die / der Kassenwart:in
 - d) die / der stellvertretende Kassenwart:in
 - e) die / der Schriftführer:in
 - f) die / der stellvertretende Schriftführer:in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder eines/r im Stadtkulturverband zugehörigen Vereins bzw. Vereinigung sein. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Erreicht ein_e Bewerber:in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang nur unter den beiden Bewerber:innen, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den oder die Vorsitzende/n oder der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
 5. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

1. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen des Stadtkulturverbandes sind beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit gefasst.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Stadtkulturverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtkulturverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für die Kulturförderung zu verwenden. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 10

Förderungsrichtlinien

Die dem Stadtkulturverband zur Verfügung stehenden Finanzmittel und deren Verwendung werden gemäß der Förderungsrichtlinien des Verbandes eingesetzt. Die Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.

Der Vorstand erarbeitet dazu einen Beschlussvorschlag und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung. Die Richtlinien bilden die Basis für die Förderung der Verbandsmitglieder in der jeweils gültigen Fassung.

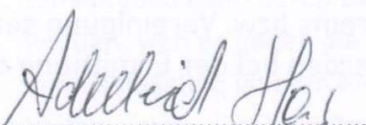
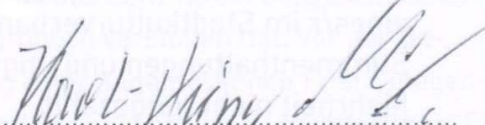
§ 11
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2024 in Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 08.03.2024

 Adelheid Has	 Karl-Heinz Lauströer
--	---